

der ADVISION Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Diverse Gesetzesänderungen am 6. Mai in Kraft getreten

Die Abschaffung der Eigenheimzulage, der degressiven Abschreibung für Mietwohnneubauten, der Steuerfreiheit für Abfindungen, Heirats- und Geburtsbeihilfen sowie Übergangsgelder, der Wegfall des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten und Verlustabzugs bei sog. Steuerstundungsmodellen waren bereits im letzten Jahr zum 01.01.2006 beschlossene Sache. Nun sind weitere Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

- Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Handwerkerrechnungen für die Modernisierung der eigenen Wohnung wird erweitert. Neben den bisherigen haushaltsnahen Dienstleistungen können weitere 20 % der Aufwendungen für Handwerker, höchstens jedoch 600 EUR, direkt von der Steuer abgezogen werden.
- Die Umstellung des Abzugs von Kinderbetreuungskosten wurde wie geplant beschlossen (siehe Ausgabe 3/06). Die abzugsfähigen Ausgaben sind bei erwerbstätigen Paaren und Alleinerziehenden als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anzusetzen. Bei Paaren, bei denen einer Alleinverdiener ist, stellen diese Kosten Sonderausgaben dar.
- Auch die Möglichkeit der Berücksichtigung der Pkw-Kosten nach der 1 %-Regelung bei einem betrieblichen Nutzungsanteil von mehr als 50 % ist wie geplant beschlossen worden (siehe Ausgabe 1+2/06).
- Bei Unternehmen, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (also auch Zahnärzten), kann die Anschaffung von Wertpapieren oder Grundstücken nicht mehr sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden, sofern diese für eine baldige Veräußerung vorgesehen sind. Rückwirkend zum 01.01.2006 dürfen die Kosten jetzt erst beim Wiederverkauf abgezogen werden.
- Bewegliche Wirtschaftsgüter (Geräte, Pkw, bestimmte Praxiseinbauten etc.) können in 2006 und 2007 mit 30 % (vorher 20 %) degressiv abgeschrieben werden.
- Die Möglichkeit, die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten (Soll-Besteuerung), sondern nach vereinnahmten (Ist-Besteuerung) Entgelten anzumelden und abzuführen, wurde zum 01. Juli für die alten Bundesländer auf 250.000 EUR Jahresumsatz verdoppelt. In den neuen Bundesländern beträgt der Schwellenwert weiterhin 500.000 EUR.

Diese Gesetzesänderungen sind zwar beschlossen, aber noch nicht verkündet und damit noch nicht in Kraft getreten.

Freiberufler: Tarifiermäßigung für „Nebenjob“?

Wer Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten erhält, die außerordentliche Einkünfte darstellen, kann von der tarifiermäßigten Besteuerung in Form der sog. Fünftelregelung profitieren. Die Einkommensteuer wird dabei für ein Fünftel der Vergütung berechnet. Die sich danach ergebende Steuer wird anschließend mit fünf multipliziert. Für Freiberufler (z. B. Zahnärzte) gibt es allerdings eine Einschränkung: Laut Bundesfinanzhof sind Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nur dann den außerordentlichen Einkünften zuzuordnen, wenn

- sich während mehrerer Jahre ausschließlich der einen Sache gewidmet wird und man die Vergütung dafür in einem Veranlagungszeitraum erhält oder
- eine sich über mehrere Jahre erstreckende Sondertätigkeit, die von der übrigen Tätigkeit abgrenzbar ist und nicht zur regelmäßigen Berufstätigkeit gehört, in einem Jahrentlohn wird, oder
- eine einmalige Sonderzahlung für langjährige Dienste auf Grund einer arbeitnehmerähnlichen Stellung gezahlt wird.

Die Voraussetzungen waren aber auch in einem Fall erfüllt, bei dem die kassenärztliche Vereinigung einem selbstständig tätigen Freiberufler über fünf Jahre Einnahmen für er-

brachte Leistungen vorenthalten hatte. Die KV hatte über die Jahre hinweg einen zu niedrigen Punktwert angesetzt. Erst drei Jahre später erhielt er eine Honorarzahlung von 180.000 Euro in einer Summe.

Die Ansparrücklage – eine legale Steuerstundung

Bei einer Investitionsplanung sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit bietet, eine gewinnmindernde Ansparrücklage zu bilden. Diese kann jedoch nur für die künftige Anschaffung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gebildet werden und darf 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten nicht übersteigen. Die insgesamt gebildete Rücklage darf nicht mehr als 154.000 EUR betragen. Die Bildung ist nicht davon abhängig, ob sich dadurch ein Verlust ergibt bzw. sich dieser erhöht. Die geplante Investition sollte innerhalb von zwei Jahren nach Bildung der Rücklage durchgeführt werden. Erfolgt dies nicht, so ist sie spätestens zum Schluss des zweiten Jahres gewinnerhöhend aufzulösen. Pro Jahr, in dem die Rücklage dann bestanden hat, sind dem Gewinn 6 % „Strafzins“ hinzuzurechnen und zu versteuern. Ist bereits vor Ablauf der zwei Jahre absehbar, dass die geplante Anschaffung eines Wirtschaftsguts, für das eine Rücklage gebildet wurde, nicht durchgeführt wird, so ist diese bereits zu diesem Zeitpunkt aufzulösen. Dabei ist darauf zu achten, dass die gesamte, für dieses Wirtschaftsgut gebildete, Rücklage aufzulösen ist. Der Strafzins fällt dann entsprechend geringer aus. Wird die Investition wie geplant ausgeführt, ist mit Beginn der Abschreibung für dieses Wirtschaftsgut die gewinnerhöhende Auflösung der dafür gebildeten Rücklage vorzunehmen. Der Strafzins entfällt. Außerdem wird die gewinnerhöhende Wirkung dadurch ausgeglichen, dass zum einen die reguläre Abschreibung in Anspruch genommen wird und zum anderen die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung von 20 % der Anschaffungskosten gegeben ist. Wegen der für 2006 und 2007 erhöhten degressiven Abschreibung (siehe oben) hätte das trotz Rücklagenauflösung eine Gewinnminderung und damit eine geringere Steuerlast zur Folge.

Bei Existenzgründern verlängert sich die Investitionsfrist auf fünf Jahre, sofern die Rücklage im Jahr der Betriebseröffnung oder in einem der fünf folgenden Jahre (Gründungszeitraum) gebildet wurde. Außerdem darf die Rücklage insgesamt höchstens 307.000 EUR betragen. Dabei gelten Zahnärzte, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Jahr ihrer Praxiseröffnung nicht bereits Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielt haben, als Existenzgründer. Auch der Erwerb einer Praxis ist in einem solchen Fall eine Existenzgründung. Die Ansparrücklage und Sonderabschreibung kann jedoch nicht für die miterworbenen Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, da diese nicht neu sind. Aber gerade, wenn die Ausstattung der Praxis modernisiert werden muss, kann eine Steuerbelastung eventuell vermieden werden. Um Existenzgründer nicht zusätzlich zu belasten, wird hier bei einer Auflösung der Rücklage kein Strafzins fällig. Durch die gewinnmindernde Wirkung der Rücklage können so Erträge erwirtschaftet werden, die unversteuert und damit ungemindert für die Investition zur Verfügung stehen.

WICHTIGE TERMINE IM MONAT JUNI 2006:

Einkommensteuer (einschließl. **Soli** und **KiSt**)
Fällig: 12.06.; spätestens: 16.06. (bei Überweisung)

Umsatzsteuer
Anmeldung: 12.06.
Fällig: 12.06.; spätestens: 16.06. (bei Überweisung)

Lohnsteuer (einschließl. **Soli** und **KiSt**)
Anmeldung: 12.06.
Fällig: 12.06.; spätestens: 16.06. (bei Überweisung)